

Urbane Energiewende

Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder fassen folgenden Beschluss:

- 5 1. Die Energiewende in den urbanen Zentren ist neben der Energiewende in den ländlichen Räumen eine wichtige Säule der Energiewende in Deutschland und trägt entscheidend mit dazu bei, die nationalen und europäischen Klimaziele zu erreichen und gleichzeitig die Sektorenkopplung zu stärken, begrenzten Netzkapazitäten beim Transport von Energie in Ballungsräume zu begegnen, lokale Potentiale erneuerbarer Energien verstärkt zu nutzen, und Flächenkonkurrenzen insbesondere in ländlichen Regionen entgegenzuwirken. Sie setzen sich dafür ein, dass auch bundesrechtliche Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass eine erfolgreiche Umsetzung der urbanen Energiewende ermöglicht wird.
- 10 2. Voraussetzung für die urbane Energiewende ist die Nutzung der Energieeffizienzpotenziale von Gebäuden gemäß des Leitprinzips „Efficiency First“. Hohe Effizienzniveaus bei Neubauten und energetischen Modernisierungen bestehender Gebäude sind die Grundlage für einen ressourcen- und energieschonenden Betrieb und ermöglichen damit zahlreiche Energie- und Wärmeversorgungsoptionen. Der Digitalisierung kommt eine wesentliche Rolle zu, um die Energieeffizienzpotenziale und Flexibilitätsoptionen von Gebäuden zu nutzen und ein systemübergreifendes Energiemanagement zu realisieren.
- 15 3. Für eine erfolgreiche Wärmewende im Quartier ist die objektnahe Erzeugung erneuerbarer Energien, die Nutzung lokaler Abwärmepotenziale und eine weitgehend dekarbonisierte leitungsgebundene Wärmeversorgung erforderlich.
- 20 4. Für die Versorgung der urbanen Zentren mit erneuerbarer Energie ist der Ausbau der Photovoltaik an und auf Gebäuden entscheidend, weshalb es auskömmlicher Fördersätze für Photovoltaikanlagen an und auf Gebäuden (2. Segment im EEG) bedarf, die einen wirtschaftlichen Ausbau weiterhin ermöglichen. Bei großen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 Kilowatt bis einschließlich 750 Kilowatt ist die Kürzung der förderfähigen Strommenge zu evaluieren.
- 25 5. Die Ausschreibungsbedingungen für große Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden sind so auszugestalten, dass die Teilnahme für Investoren ausreichend wirtschaftlich attraktiv ist. Gerade bei kleinen Bietern ist die Kombination von hoher Sicherheitsleistung und schnellem Erlöschen der Zuschläge problematisch.
- 30 6. Mieterstrom ist ein wichtiges Instrument, um den Ausbau der Solarenergie in den Städten voranzubringen und eine Beteiligung von Mieterinnen und Mietern an der Energiewende zu ermöglichen. Es ist zu prüfen, ob reine Gewerbegebäude dabei in die
- 35

Mieterstromförderung einbezogen werden sollten, um die vorhandenen Potentiale vollständig auszuschöpfen.

- 40
7. Die Regelungskulisse ist so auszugestalten, dass eine einfache und unbürokratische Umsetzung von Mieterstromprojekten ermöglicht wird. Ferner muss ein rechtlicher Anreiz geschaffen werden, möglichst die gesamte zur Verfügung stehende Fläche zu nutzen, damit Flächenpotenziale optimal genutzt und Photovoltaik-Projekte nicht künstlich klein gehalten werden. Hierbei muss auch der konstruktive Austausch mit den Verteilnetzbetreibern gesucht werden, um wo nötig gemeinsam passende neue Ansätze zu suchen, die mehr Mieterstrom ermöglichen und gleichzeitig den Verteilnetzbetrieb nicht überfordern.
- 45
8. Quartierslösungen sind ein geeignetes Mittel, um den Ausbau der erneuerbaren Energien in Ballungsgebieten voranzubringen, weshalb eine praxistaugliche Definition des Quartiers von großer Bedeutung ist. Das gilt u.a. auch bei der Auslegung der Begriffe des öffentlichen Netzes und der Kundenanlage. Sie bitten den Bund zu berichten, in welcher Form eine gesetzliche Definition des Quartiers besteht und
- 50
- inwieweit diese den Anforderungen gerecht wird.